

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99a56e53-4909-3b2d-b7e0-f8220b1eb379>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	DruckluftV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7108-33

## § 14 DruckluftV - Veranlassung der ärztlichen Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Maßnahmen nach den [§§ 11](#) und [12 Abs. 1](#) auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Er hat dem Arzt mitzuteilen, unter welchem höchsten Arbeitsdruck der Arbeitnehmer beschäftigt wird und welche Arbeiten er zu verrichten hat.

